

BUNDESVERBAND DER BILANZBUCHHALTER
UND CONTROLLER E. V.



Arbeitskreis der Selbstständigen

im Landesverband Baden-Württemberg

Thema: betriebliche Altersversorgung

Datum: 25.06.2018

Anlass: Info-Treff AK-Selbstständige, Karlsruhe



Inhaltsverzeichnis:

- Begriff der betrieblichen Altersversorgung**
- § 3 Nr. 63 EStG, § 40b EStG a.F.**
- § 3 Nr. 63 EStG neue Fassung**
- Neu: § 100 EStG Förderbetrag bAV**
- Nachgelagerte Besteuerung**
- Sozialpartnermodell**
- Sozialversicherung für bAV I + II**



Begriff der betrieblichen Altersversorgung

- **Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974, kurz BetrAV**
- **Einzelfragen in diversen BMF-Schreiben geregelt**
- Von einer betrieblichen Altersversorgung spricht man, wenn der Arbeitgeber
 - einem Arbeitnehmer
 - aus Anlass seines ArbeitsverhältnissesLeistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zusagt.
§ 1 (1) BetrAV
- **Altersversorgung**
bestimmtes Lebensalter muss erreicht sein:
Zusagen bis 31.12.2011 ab 60. Lebensjahr, danach ab 62. Lebensjahr
- Seit 2002 Anspruch für jeden Arbeitnehmer in Form von Entgeltumwandlung in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BMG) der gesetzlichen Rentenversicherung
- Seit 2005 Förderung durch steuer- und sozialversicherungsfreie Einzahlungen



Förderung der betrieblichen Altersversorgung nach § 40b EStG Altzusagen

Einzahlungen eines Arbeitgebers in eine Direktversicherung in Form von Kapitallebensversicherungen, Rentenversicherungen oder fondsgebundenen Lebensversicherungen

- im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses
- die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen wurden

können bis zu 1.752 € pro Jahr pauschal mit 20 % versteuert werden, wenn

- Auszahlung im Erlebensfall nicht vor dem 60. Lebensjahr möglich ist
- Abtretung oder Beleihung ausgeschlossen ist
- vorzeitige Kündigung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist

Pauschal besteuerte Beiträge können

SV-frei in der Ansparphase geleistet werden aus

- Arbeitgeberbeiträgen
- Sonderzahlungen des Arbeitnehmers, wie z. B. Weihnachtsgeld

SV-pflichtig bei

- Entgeltumwandlung



Förderung der betrieblichen Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG vor Betriebsrentenstärkungsgesetz

Für Arbeitnehmer im Sinne des § 1 LStDV können im Rahmen eines **ersten Dienstverhältnisses**

- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Beiträge des Arbeitgeberbeiträge
- Arbeitnehmerbeiträge

für eine **kapitalgedeckte Altersversorgung** in Form von

- Direktversicherung
- Pensionskasse
- Pensionsfonds

mit Auszahlung in Form einer

- Lebenslangen Rentenzahlung
- Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit anschließender lebenslanger Verrentung des Restbetrages

mit max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West) pro Jahr steuerfrei und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber eingezahlt werden.

Weitere 1.800 € können steuerfrei und sozialversicherungspflichtig eingezahlt werden, wenn keine pauschal besteuerte Förderung einer bis zum 31.12.2004 erteilten Altzusage nach § 40 b EStG besteht.



Förderung der betrieblichen Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG vor Betriebsrentenstärkungsgesetz

Für eigene Beiträge kann der Steuerpflichtige zugunsten der Riester-Förderung auf die Steuerfreistellung verzichten.

Beiträge, die im **Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses** gezahlt werden, können im Rahmen einer Vervielfältigungsregel zusätzlich steuerfrei gezahlt werden bis zu:

- 1.800 € pro Jahr des Dienstverhältnisses, max. jedoch ab 2005

Die Summe ist jedoch zu kürzen

- um die im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses und den sechs vorangegangenen Jahren erhaltene steuerfreie Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG.



Förderung der betrieblichen Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG (neue Fassung)

Sowohl für Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung als auch für Arbeitgeberbeiträge gilt:

- Das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG wird angehoben von 4 % auf 8 % der BBG West.
- Dafür entfällt der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 €.
- Pauschal besteuerte Altzusagen werden angerechnet. § 52 (4) S. 14 EStG
- Sozialversicherungsfreiheit bleibt bei 4 %. § 1 (1) S. 1 Nr. 9 SvEV
- Die neuen Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers sind zusätzlich steuerfrei nach § 3 Nr. 63 a EStG

Sonderregelungen für

Auflösung eines ersten Dienstverhältnisses § 3 Nr. 63 S. 3 EStG:

- Steuerfreie Einzahlungen bis zu 4 % der BBG West pro Jahr des Dienstverhältnisses, max. jedoch 10 Jahre, die hiernach pauschal besteuerten Beiträge sind auf das steuerfreie Volumen anzurechnen
- Bei Altzusagen alternativ Wahlrecht für pauschal besteuerte Sonderzahlungen.

Nachzahlungen für Zeiten, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte § 3 Nr. 63 S. 4 EStG neu:

- Steuerfreie Einzahlungen bis zu 8 % der BBG West für jedes volle Jahr des Ruhens, max. 10 Jahre



Förderbetrag für Geringverdiener (ab 2018)

Zahlt der Arbeitgeber für einen Geringverdiener zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eigene Beiträge in die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung ein, die

- ✓ mindestens 240 €, maximal 480 € betragen

Kann der Arbeitgeber von der abzuführenden Steuer einen Förderbetrag von 30 % von der abzuführenden Lohnsteuer einbehalten oder erhält einen entsprechenden Zuschuss vom Finanzamt.

Hat der Arbeitgeber bereits vor 2017 Arbeitgeberanteile geleistet, wird der Förderbetrag auf die zusätzlich erbrachten Beiträge beschränkt.

- ✓ Wird erstmals in 2017 oder 2018 eine zusätzliche Altersversorgung vereinbart, ist diese voll förderfähig.



Förderbetrag für Geringverdiener (ab 2018)

➤ Weitere Voraussetzungen

- ✓ Der geförderte Arbeitnehmer wird in einem ersten Dienstverhältnis beschäftigt und der Arbeitslohn unterliegt dem inländischen Lohnsteuerabzug, eine begrenzte Besteuerung reicht aus.
- ✓ Die Beiträge müssen in eine kapitalgedeckte Altersversorgung im Rahmen von Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds geleistet werden. Die späteren Leistungen unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung § 22 Nr. 5 EStG.
- ✓ Die Vertriebskosten bei Abschluss des Vertrages müssen über die Laufzeit verteilt werden und dürfen nicht zulasten der ersten Beiträge abgezogen werden (sog. Zillmerung).
- ✓ Der Arbeitnehmer gehört zum Kreis der Geringverdiener mit einem laufenden Arbeitslohn, der monatlich nicht mehr als 2.200 € beträgt. Maßgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Arbeitgeberbeiträge.



Nachgelagerte Besteuerung § 19 (2) EStG, § 22 Nr. 5 EStG

Für **alle Förderwege** gilt **seit 2005** mit Einführung des Alterseinkünftegesetzes grundsätzlich die nachgelagerte Besteuerung.

➤ **Leistungen aus einer pauschal besteuerten Direktversicherung (Altzusagen)**

- ✓ Kapitalisierte Einmalleistung = nicht steuerbar, SV-Pflicht für 10 Jahre
- ✓ Laufende Rente = Besteuerung mit dem Ertragsanteil, SV-pflichtig

➤ **Leistungen aus steuerlich nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Beiträgen**

- ✓ Werden zu 100 % nachgelagert besteuert, keine ermäßigte Besteuerung
- ✓ Gilt für Rentenzahlungen als auch kapitalisierte Leistungen

➤ **Leistungen aus individuell versteuertem Arbeitslohn**

1. Riester

- ✓ Werden zu 100 % nachgelagert besteuert, keine ermäßigte Besteuerung
- ✓ Gilt für Rentenzahlungen als auch kapitalisierte Leistungen

2. Beiträge ohne steuerliche Förderung

- ✓ Lebenslange Renten mit Besteuerungsanteil
- ✓ Kapitalisierte Beträge mit Differenz zwischen Leistung und eingezahlten Beiträgen; unterliegen der hälftigen Besteuerung bei vollendetem 60. LJ und 12 Jahren Laufzeit.



Nachgelagerte Besteuerung § 19 (2) EStG, § 22 Nr. 5 EStG

BMF-Schreiben zur einkommensteuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
BStBl 13 I S. 1087

- **Pensionen** sind nachträglich gezahlter Arbeitslohn § 19 (2) EStG
- **Renten** sind zeitlich befristete oder lebenslange Renten aus einer Rentenversicherung (gesetzliche Rente, Rürupp-Rente, privat finanzierte Renten und Renten aus einer bAV) § 22 Nr. 1 + 5 EStG

1. Besteuerungsanteil

- ✓ Richtet sich allein nach dem Jahr, ab dem die Rente erstmals bezogen wird (Kohorte)
z.B. bis 2005 50 %, 2018 76 %, 2040 100 %
- ✓ Mit so ermitteltem Prozentsatz erfolgt im zweiten Jahr des Rentenbezugs die Berechnung des steuerfreien Anteils. Dieser wird festgeschrieben, d.h. spätere Rentenerhöhungen werden voll besteuert.

2. Ertragsanteil berechnet sich anhand

- ✓ des bei Rentenbeginn vollendeten Lebensalters bei lebenslangen Renten (Leibrenten) gemäß Tabelle § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb S. 4 EStG, z. B. bei vollendetem 65. LJ 18 %
- ✓ der Laufzeit bei zeitlich befristeten Renten (abgekürzte Leibrenten) gemäß Tabelle § 55 EStDV, z. B. 12 % bei Beschränkung auf 10 Jahren ab Beginn Rentenbezug, wenn Bezieher 78. LJ noch nicht vollendet hatte



Sozialpartnermodell

Das sog. Sozialpartnermodell tritt neben die bisherige bAV.

Jede Branche kann per Tarifvertrag und nur per Tarifvertrag das neue Modell nutzen.

- Reine Beitragszusage in der Anwartschafts- und Leistungsphase
- Pflicht zu 15 % Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung (bei Neuzusagen im Sozialpartnermodell ab 01.01.2018, anderen Neuzusagen ab 01.01.2019 - tarifvertragliche Regelungen ausgenommen, Altzusagen spätestens ab 01.01.2022)
- Eigener Deckungsstock je Tarifvertrag
- Eigenes Aufsichtsrecht
- ✓ Arbeitnehmer übernimmt Anlagerisiken/-chancen
- ✓ bAV wird Teil des Lohnverwendungsspielraums



Freibetrag in der Grundsicherung

Freibetrag in der Grundsicherung für bAV, Riester, Basisrente, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung § 82 (4) SGB XII

- 100 €
- + 30 % des übersteigenden Betrags
- Deckelung auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (2017: 204,50 €)
- Gilt auch für Selbstständige

Freistellung von bAV-Riester von der Verbeitragung in der Leistungsphase § 229 SGB V.



Das BMF-Schreiben vom 06.12.2017 ist mit Wirkung ab 1. Januar 2018 anzuwenden.

Das BMF-Schreiben vom 25. November 2011 (BStBl I S. 1250) und Teil B des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 (BStBl I S.1022), geändert durch das BMF-Schreiben vom 13. Januar 2014 (BStBl I S.97) und das BMF-Schreiben vom 13. März 2014 (BStBl I S. 554) werden zum 31. Dezember 2017 aufgehoben. Die Regelungen des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 (a. a. O.) sind weiter zu beachten, wenn sie auch für Zeiträume ab dem 1. Januar 2018 Bedeutung haben.

Informationen wurden auch folgenden Unterlagen entnommen:

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in der Praxis, Matthias Lesch, modus.Matthias Lesch GmbH, Stand April 2018

Sommerkurs III Betriebliche und private Altersversorgung, Telios GmbH

Die Beratungssaison 2018, Telios GmbH



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!